

31
11/509/122

A u s f e r t i g u n g

Gemeinsamer Änderungsbeschuß

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.76 (BGBI. I S. 547) werden die Beschlüsse über die Durchführung von Flurbereini-gungsverfahren

1. vom 19.4.1971 mit Änderungen vom 27.7.1973 und 30.11.1973 für die Gemarkungen Bockenrod, Beerfurth und Gersprenz
2. vom 4.10.1973 für die Gemarkungen Reichelsheim, Eberbach und Frohnhofen
3. vom 25.10.1973 für die Gemarkungen Groß-Gumpen, Klein-Gumpen, Ober-Klein-Gumpen und Laudenu

wie folgt geändert:

Die betroffenen Teilnehmergeinschaften erhalten die nach-folgenden Namen:

a) Im Verfahren zu 1 - DF 501 - :

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reichelsheim-Ost" mit dem Sitz in Reichelsheim, Odenwaldkreis

b) Im Verfahren zu 2 - F 626 - :

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reichelsheim-Mitte" mit Sitz in Reichelsheim, Odenwaldkreis

c) Im Verfahren zu 3 - F 629 - :

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reichelsheim-West" mit Sitz in Reichelsheim, Odenwaldkreis.

Dieser gemeinsame Änderungsbeschuß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Reichelsheim und den Nachbargemeinden Fränkisch-Crumbach, ~~Laudenau~~, Fürth, Mossautal und Brensbach öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung zur Einsicht-nahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Reichelsheim und in den o.a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Begründung:

Die bisherigen Verfahrensbezeichnungen "Bockenrod-Beerfurth-Gersprenz", "Reichelsheim-Eberbach-Frohnhofen" und "Gumpen-Laudenau" sind unübersichtlich und umständlich im Gebrauch. Daher sollen sie durch die einfacheren und einprägsameren geographischen Bezeichnungen, bezogen auf die Kerngemeinde Reichelsheim, ersetzt werden.

11/870

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch beim Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden, Parkstraße 44 als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde zu erklären.

Wiesbaden, den 22. Januar 1979
Hess. Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung

(L.S.)

gez.: Dr. Wilke

(Dr. Wilke)

Az.: DF 501,
F 626,
F 629

Gesch.-Nr.: 670/79



Ausgefertigt:
Wiesbaden, den 22.1.1979
[Handwritten Signature]
Ammann